ORSINGEN-NENZINGEN
Meine Heimat zwischen Hegau & Bodensee

signiert von:
Angelina Wind
am: 06.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen

(Präambel)

Folgende Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der öffentlichen Sitzung am 26. November 2024 beschlossen.

§ 1

Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen betreibt

1. den Kindergarten St. Raphael in Nenzingen mit Krippengruppen
2. den Kindergarten in Orsingen mit Krippengruppen
3. den Ganztageskindergarten „Wirbelwind“ in Nenzingen

als Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis wird durch diese Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1.1 **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 32,5 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

1.2 **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 32,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Schuleintritt.

1.3 **Ganztageskindergärten:** Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 42 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Schuleintritt.

1.4 **Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen):** Einrichtungen mit einer durchgehendem Betreuungszeit von 32,50 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren.

§ 2

Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote, basierend auf dem Orientierungsplan für Baden-Württemberg, fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3

Aufnahme

(1) In den Kindergärten gem. § 1 Nr. 1 + 2 werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Ab dem 01. des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet wechselt dieses von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) In die Einrichtung gem. § 1 Nr. 3 werden Kinder ab dem 01. des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt in den Kindergarten aufgenommen.

(3) Kinder mit und ohne Behinderungen oder mit speziellem Förderbedarf werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

(5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger über die Aufnahme und die Ausschließung von Kindern.

(6) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je

nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

Eine Schutzimpfung gegen Masern muss vor Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens ab der Vollendung des 14. Lebensmonats, nachgewiesen werden.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

1. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
2. die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
3. die zu entrichtenden Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung (01. September bis 31. August).

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Die von der Einrichtung bekannt gegebenen Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Es werden für jede Betreuungsform mindestens zwei Abholzeiten angeboten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit sowie für Kinder mit speziellem Förderbedarf können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Schließzeiten und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon sofort unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 9 erhoben. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind im laufenden Monat aus der Einrichtung aus, bzw. wird das Kind erst nach Beginn des jeweiligen Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Gebührenerstattungen erfolgen ausschließlich, wenn eine Verkürzung der Öffnungszeiten von mehr als einem Monat oder eine vollständige Schließung der Einrichtung von mehr als einem Monat vom Träger offiziell angekündigt wird. Bei einer Verkürzung der Öffnungszeiten von mehr als einem Monat wird der Gebührenpflichtige anteilig für die nicht genutzten Zeiten entschädigt.

Ebenso erfolgt bei einer vollständigen Schließung der Einrichtung von mehr als einem Monat eine anteilige Erstattung für die durch die Schließung nicht genutzten Tage. Verkürzungen oder Schließungen unterhalb dieser Zeiträume berechtigen nicht zur Rückerstattung der Gebühren.

§ 8

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren für Kindergärten sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Sozialstaffelung).

(2) Bei der Soziallstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) ist folgendes zu berücksichtigen:

a. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Kindes. Eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung unterbricht in der Regel die Haushaltszugehörigkeit nicht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b. Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.

c. Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in bei- den Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

d. Sollten sich Änderungen der Kinderanzahl ergeben (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug oder aus anderen Anlässen) sind diese der Gemeinde mitzuteilen. Ein Änderungsformular erhalten Sie ab der Umstellung auf das „Württembergische Modell“ im örtlichen Kindergarten.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes gem. § 7 Abs. 2, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen und der Betreuungsplatz belegt wird. Sie ist jeweils im Voraus zum 01. eines Monats fällig. Die Kindergartengebühren sind 11 Monate im Jahr zu zahlen. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber (38,5° oder höher) sind die Kinder zu Hause zu behalten. Außerdem ist die Einrichtungsleitung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Nissen, Flöhen u.Ä.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeiten werden die Sorgeberechtigten von der Einrichtung informiert und das Kind ist unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen.

§ 13

Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese

Erklärung kann lediglich nach pädagogischer Einschätzung und für Kinder im Vorschulalter ab März des Jahres in dem sie in die Schule wechseln, abgegeben werden.

(4) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Fachkräften der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 14

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat, der am ersten Elternabend des Kindergartenjahres gewählt wird, an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 09. April 2003).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Orsingen-Nenzingen, den 27.11.2024

Stefan Keil
Bürgermeister